

Prüfungsordnung für Prüfungen zum Erwerb eines Befähigungsausweises in den Fahrtbereichen 2, 3 und 4 PRO 2005 Ausgabe 1

Gültig ab **01.01.2005 bzw. 14.04.2005**

Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnung wurden die langjährigen Erfahrungen der ehrenamtlichen Prüfer eingearbeitet und die sich laufend ändernden Gegebenheiten und Erfordernisse berücksichtigt. Den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe und allen, die durch Diskussionen und Vorschläge zur PRO 2005 beigetragen haben, ist an dieser Stelle herzlich gedankt.

Aus Gründen der Vereinfachung des Textes wurde die männliche Ansprechform verwendet, der Text gilt jedoch sinngemäß auch für weibliche Personen.

Die Prüfungsordnung ist für Prüfungen zum Erwerb eines Befähigungsausweises zur selbständigen Führung einer Segeljacht im Fahrtbereich 2 erstellt. Abweichungen zu anderen Fahrtbereichen sind in Klammer angeführt.

Impressum: Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Österreichischer Segel-Verband, Referat für Prüfungswesen
7100 NEUSIEDL am SEE, Seestraße 17B
Telefon: +43 (0) 2167 40243-0
Fax: +43 (0) 2167 40375
Internet: <http://www.segelverband.at>
E-Mail: office@sailing.or.at

Bankverbindung: Sparkasse Hainburg-Bruck-Neusiedl, BLZ 20216, Konto Nr.: 200591 101 03

Die Bürozeiten und die Zeiten, in denen telefonische Auskünfte gegeben werden, sind im Internet veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Allgemeines**
 - 1.2 Befähigungsausweise**

- 2. PRÜFUNG**
 - 2.1 Allgemeines**
 - 2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**
 - 2.2.1 Voraussetzungen laut Seeschiffahrts-Verordnung**
 - 2.2.2 Nautische Kenntnisse (Seefahrterfahrung) laut Seeschiffahrts-Verordnung**
 - 2.2.3 Sonderregelungen**
 - 2.3 Beiträge**
 - 2.4 Organisation einer Prüfung**
 - 2.4.1 Veranstalter**
 - 2.4.2 Durchführender**
 - 2.5 Anmeldung einer Prüfung**
 - 2.5.1 Anmeldefristen**
 - 2.5.2 Ansuchen um Zulassung und Anmeldung zu einer Theorieprüfung**
 - 2.5.3 Ansuchen um Zulassung und Anmeldung zu einer Praxisprüfung**
 - 2.6 Zusammensetzungen von Kommissionen**
 - 2.6.1 Theoriekommission**
 - 2.6.2 Praxiskommission**
 - 2.6.3 Prüfungsort einer Theorieprüfung**
 - 2.6.4 Prüfungsrevier und Prüfungsjacht bei einer Praxisprüfung**
 - 2.7 Durchführung einer Theorieprüfung**
 - 2.7.1 Fragenarbeit**
 - 2.7.2 Kartenarbeit**
 - 2.7.3 Nachbefragung**
 - 2.7.4 Ablauf der Theorieprüfung**
 - 2.7.4.1 Vor der Prüfung**
 - 2.7.4.2 Vor Prüfungsbeginn**
 - 2.7.4.3 Nach Prüfungsende**
 - 2.7.4.4 Nach der Prüfung**
 - 2.8 Durchführung einer Praxisprüfung**
 - 2.8.1 Ablauf der Praxisprüfung**
 - 2.8.1.1 Vor der Prüfung**
 - 2.8.1.2 Vor Prüfungsbeginn**
 - 2.8.1.3 Nach Prüfungsende**
 - 2.8.1.4 Nach der Prüfung**
 - 2.9 Resultate, Entscheidungen**
 - 2.9.1 Allgemeines**
 - 2.9.2 Entscheidungen**
 - 2.10 Wiederholungen**
 - 2.10.1 Theorieprüfung**
 - 2.10.2 Praxisprüfung**
 - 2.11 Ungültigkeit, Aufhebung**
 - 2.11.1 Ungültigkeit**
 - 2.11.2 Aufhebung**
 - 2.12 Beschwerden**
- 3. AUSSTELLUNG, ENTZIEHUNG**
 - 3.1 Allgemeines**
 - 3.2 Ausstellung von Befähigungsausweisen**
 - 3.3 Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen**
 - 3.4 Entziehung eines Befähigungsausweises oder eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen**

- 4. ANHANG**
- 4.1 Gesetzliche Grundlagen für die PRO**
- 4.2 Befähigungsausweise und Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen**
- 4.3 Praxis- und Erfahrungsnachweis**
- 4.3.1 Grundlegende Voraussetzungen für den Erwerb eines Befähigungsausweises**
- 4.3.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung**
- 4.3.3 Nachweise zur seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung**
- 4.3.4 Umschreibung von Befähigungsausweisen**
- 4.3.5 Zulassung zur Praxisprüfung im Fahrtbereich 3, ohne vollständige Erfüllung der seemännischen Praxis**
- 4.3.6 Zulassung zur Praxisprüfung im Fahrtbereich 4, ohne vollständige Erfüllung der seemännischen Praxis**
- 4.4 Lernzielkatalog**
- 4.4.1 Fragenarbeit (Inkl. Basisstoff)**
- 4.4.2 Kartenarbeit**
- 4.5 Formulare und Internetmasken**

1. EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

Die vorliegende Prüfungsordnung (PRO 2005) basiert auf den gesetzlichen Vorgaben und der Prüfungsordnung des OeSV aus dem Jahre 1970 mit Erweiterungen und Abänderungen in den Jahren 1981, 1996, 1998, 2001, 2002 und 2003. Die PRO ist laufend den österreichischen Gesetzen und Verordnungen anzupassen, auf Änderungen wird im Internet hingewiesen, die jeweils gültige Ausgabe ist im Internet veröffentlicht.

Die gesetzlichen Grundlagen für die PRO 2005 sind:

- Seeschiffahrtsgesetz;
- Seeschiffahrts-Verordnung;
- Jachtzulassungsverordnung;
- Führerscheingesetz und Führerscheingesetz – Durchführungsverordnung. (Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen)

Der Anhang enthält Hinweise auf die für die PRO 2005 wesentlichen Abschnitte dieser österreichischen Gesetze und Verordnungen.

Der Befähigungsausweis dient im In- und Ausland gegenüber Behörden, Sport- und sonstigen Verbänden als Nachweis über die Befähigung zur selbständigen Führung einer Segeljacht im jeweiligen Fahrtbereich.

1.2 Befähigungsausweise

- **Befähigungsausweis für Küstenfahrt (Fahrtbereich 2)** - Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 2: Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste; die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste;
- **Befähigungsausweis für Küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3)** - Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 3: Fahrt in küstennahen Gewässern; die Küstennahe Fahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 200 Seemeilen, gemessen von der Küste;
- **Befähigungsausweis für Weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4)** - Berechtigung zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4: Fahrt, die über den Bereich der Küstennahen Fahrt hinausgeht.

Zum Erwerb eines Befähigungsausweises für den Fahrtbereich 3 ist der Besitz eines Befähigungsausweises für den Fahrtbereich 2 nicht Voraussetzung, ebenso ist für den Erwerb des Befähigungsausweises für den Fahrtbereich 4 ein Befähigungsausweis für den Fahrtbereich 2 oder den Fahrtbereich 3 nicht erforderlich.

Um Verwechslungen und Missbrauch zu vermeiden, sind der PRO 2005 im Anhang Muster aller vom ÖSV ausgegebenen Befähigungsausweise und des Internationalen-Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen angeschlossen.

2. PRÜFUNG

2.1 Allgemeines

Eine Prüfung darf ausnahmslos nur von lizenzierten Prüfern des OeSV abgenommen werden, sie besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Grundsätzlich sind alle Prüfungen öffentlich, doch ist die Kommission berechtigt, Zuhörer auszuschließen.

Der Gesamtstoff für alle Fahrtbereiche ist im Lernzielkatalog des OeSV definiert, der damit die Grundlage für alle theoretischen sowie praktischen Prüfungen bildet.

Die Lernziele sind so gewählt, dass sie den praktischen Anforderungen an einen verantwortungsvollen Schiffsführer entsprechen.

Der Stoff ist mehrfach gegliedert; unterschieden wird einerseits zwischen den Theorie- und Praxisanforderungen, wobei die Theorieanforderungen auch Bestandteil der Praxisprüfung sind, und andererseits entsprechend der Seeschiffahrts-Verordnung zwischen den verschiedenen Teilbereichen der Nautik.

Eine Übersicht der Lernziele ist Anhang zu dieser Prüfungsordnung. Die detaillierten Lernziele sind in der Einleitung der Fragen- und Aufgabensammlung enthalten, welche voraussichtlich ab Herbst 2005 allgemein zugänglich sein wird. Die Fragen- und Aufgabensammlung basiert auf diese detaillierten Lernziele, die Prüfungsarbeiten werden aus der Fragen- und Aufgabensammlung zusammengestellt.

Die Prüfungsjacht erfüllt alle Vorgaben des Flaggenstaates und die Erfordernisse der Ausrüstungsliste gemäß Jachtzulassungsverordnung. Darüber hinaus muss jede Prüfungsjacht zur Prüfung noch folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

Für alle Fahrtbereiche:

- Motor;
- bei Radsteuerung eine Notpinne;
- Segelreffeinrichtungen;
- Revierbezogene nautische Literatur wie Hafenhandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse und Tidenkalender/Gezeitentafeln;
- Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Vordrucke;
- GPS.

Für den Fahrtbereich 2:

- UKW Sprechfunkgerät.

Für alle Fahrtbereiche (ab 01.01.2006):

- Radar.

Für alle Fahrtbereiche empfohlen (ab 01.01.2006):

- Kartenplotter;
- NAVTEX.

Für den Fahrtbereich 3 empfohlen (ab 01.01.2006):

- EPIRB.

2.2 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

2.2.1 Voraussetzungen laut Seeschiffahrts-Verordnung

Prüfungen sind im Teil N geregelt, nachstehend ein gekürzter Auszug:

Zur Ablegung der Prüfung zur selbständigen Führung von Jachten darf nur zugelassen werden, wer:

- Das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- körperlich und geistig zur Führung einer Jacht geeignet ist;
- die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen hat;
- einen Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen beigebracht hat.

2.2.2 Nautische Kenntnisse (Seefahrterfahrung) laut Seeschiffahrts-Verordnung

Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind für den Erwerb des Befähigungsausweises für Motor- und für Segeljachten für Küstenfahrt durch 500 Seemeilen, für Küstennahe Fahrt durch 1000 Seemeilen und für Weltweite Fahrt durch 3500 Seemeilen, insbesondere als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen.

2.2.3 Sonderregelungen

- Einem Kandidaten, der den OeSV Segelführerschein A besitzt, wird bei allen Theorieprüfungen der Basisstoff erlassen;
- die Theorieprüfung wird zur Gänze erlassen, wenn der Kandidat eine solche zum Erwerb eines OeSV-Befähigungsausweises für einen höheren Fahrtbereich positiv abgelegt hat. Die Praxisprüfung muss jedoch immer innerhalb der Zweijahresfrist (24 Monate) positiv abgeschlossen werden.

Beigebrachte Erfahrungsnachweise ersetzen keinesfalls eine Theorie- oder Praxisprüfung.

Bei der Anmeldung zu einer Theorie- oder Praxisprüfung bestätigt der Kandidat mit seiner Unterschrift die Anerkennung der für Prüfungen zum Erwerb eines Befähigungsausweises relevanten Teile der jeweiligen Gesetze und der PRO 2005 in der jeweils gültigen Ausgabe. Diese schriftliche Erklärung wird beim Veranstalter einer Prüfung, wird eine solche in der Vorbereitung nicht besucht, direkt vom Referat für Prüfungswesen entgegen genommen. Fehlt eine solche Erklärung, kann der Kandidat zu keiner Prüfung antreten, ihm gebührt kein Kostenersatz.

Alle im Zuge des Erwerbs eines Befähigungsausweises offen gelegten persönlichen Daten der Kandidaten werden streng vertraulich behandelt. Der OeSV trifft technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Missbrauch.

2.3 Beiträge

Die Kostenbeiträge und die Vergütung angefallener Spesen sind im jeweils gültigen Kostenbeitragsblatt festgelegt, dieses ist im Internet veröffentlicht.

Den Prüfungsbeitrag zahlt der Veranstalter bis spätestens eine Woche nach der Prüfung für alle angetretenen Kandidaten gemeinsam auf das Konto im OeSV ein.

Kandidaten, welche sich zur Durchführung einer Prüfung nicht an einen Veranstalter, sondern direkt an das Referat für Prüfungswesen wenden, zahlen den Prüfungsbeitrag so zeitgerecht ein, dass dieser spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn am Konto des OeSV eingelangt ist. Treten solche Kandidaten nicht zur Prüfung an, verfällt der eingezahlte Prüfungsbeitrag zur Gänze, er kann auch nicht für eine spätere Prüfung gutgeschrieben werden.

Die Ausstellung eines Befähigungsausweises und die Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen bei der Österreichischen Staatsdruckerei können nur dann erfolgen, wenn der vorgesehene Bearbeitungsbeitrag auf dem Konto des OeSV eingelangt ist.

2.4 Organisation einer Prüfung

2.4.1 Veranstalter

Prüfungen zum Erwerb eines Befähigungsausweises zur selbständigen Führung einer Segeljacht veranstalten OeSV-geprüfte Seefahrtsschulen. Das können laut den Richtlinien „OeSV-geprüfte Ausbildungsstätten“ sein:

- OeSV-Verbandsvereine;
- Gewerbliche Firmen;
- Sportinstitute österreichischer Universitäten.

Einzelpersonen können aus organisatorischen Gründen keine Prüfungen veranstalten. Gruppierungen oder Einzelpersonen beantragen die Veranstaltung einer Prüfung direkt beim Referat für Prüfungswesen. In solchen Fällen ist der OeSV Veranstalter einer Prüfung.

Der Veranstalter organisiert die Prüfung, stellt (gegen Kostenersatz) bei Theorieprüfungen den Raum und bei Praxisprüfungen die Prüfungsjacht zur Verfügung, dabei ist er auch für die Ausrüstung der Prüfungsjacht verantwortlich.

Der Veranstalter verständigt die Kandidaten über Ort, Datum und Beginn der Prüfungen.

Reisen Prüfer mit dem Flugzeug zu einer Prüfung an, stellt der Veranstalter die Flugtickets zur Verfügung.

2.4.2 Durchführender

Mit der Durchführung der Prüfungen zum Erwerb eines Befähigungsausweises ist ausschließlich der OeSV betraut.

2.5 Anmeldung einer Prüfung

Prüfungen werden vom Veranstalter nach Typ (Theorie-, Praxis-, Teil- oder Wiederholungsprüfung) getrennt unter Bekanntgabe der erforderlichen Daten aller Kandidaten schriftlich oder mit Internet beim Referat für Prüfungswesen angemeldet. Dieses beauftragt eine Kommission mit der Durchführung der Prüfung.

Sollten Kandidaten für Befähigungsausweise in unterschiedlichen Fahrtbereich gleichzeitig geprüft werden, so handelt es sich dabei um verschiedene Prüfungen. In einem solchen Fall können vom Referat für Prüfungswesen verschiedene Kommissionen gleichzeitig bestellt werden.

Die Theorieprüfung kann innerhalb einer Woche in zwei Teilen, an verschiedenen Tagen und/oder Orten abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass die Teilung dem Referat für Prüfungswesen unter Einhaltung der Anmeldefristen gemeldet wird.

2.5.1 Anmeldefristen

Alle Prüfungen müssen drei Wochen vor dem geplanten Termin beim Referat für Prüfungswesen angemeldet werden. Bei Einhaltung der Dreiwochenfrist ist die Durchführung einer Prüfung seitens des OeSV garantiert, bei verspätet eingegangenen Anmeldungen ist die Durchführung jedoch nicht sichergestellt.

Bei geplanten Praxisprüfungen außerhalb des Mittelmeeres sowie in Ländern mit Visumpflicht für österreichische Staatsbürger ist eine Anmeldefrist von zwei Monaten erforderlich.

2.5.2 Ansuchen um Zulassung und Anmeldung zu einer Theorieprüfung

Eine schriftliche Zulassung zur Theorieprüfung ist nicht vorgesehen, vom Kandidaten ist daher kein Ansuchen um Zulassung zu stellen.

Der Kandidat legt für die Anmeldung zur Theorieprüfung beim Veranstalter der Theorieprüfung vor:

- Einen amtlichen Lichtbildausweis;
- eine Erklärung, mit der er die Kenntnis aller für die Seefahrt relevanten Punkte in den österreichischen Gesetzen und der Prüfungsordnung des OeSV bestätigt;
- den/die Berechtigungsnachweise zum Führen eines oder mehrerer Titel sowie akademischer Grade;
- wenn vorhanden, seinen Segelführerschein A.

Der Veranstalter kontrolliert die Unterlagen und bestätigt dies, für jeden Kandidaten gesondert, in der Kandidatenliste. Die Übermittlung von Unterlagen an das Referat für Prüfungswesen ist nicht mehr erforderlich. Der Veranstalter führt Aufzeichnungen zu jeder Anmeldung und hält diese drei Jahre evident.

Das Referat für Prüfungswesen ist ermächtigt, jederzeit Unterlagen zur Kontrolle einzufordern.

Meldet sich der Kandidat in Ausnahmefällen nicht bei einem Veranstalter, sondern direkt beim Referat für Prüfungswesen zu einer Prüfung selbst an, schließt er seiner schriftlichen Anmeldung (eine Anmeldung mit Internet ist nicht möglich) die erforderlichen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie an. Diese Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn im Referat für Prüfungswesen eingelangt sein.

2.5.3 Ansuchen um Zulassung und Anmeldung zu einer Praxisprüfung

Den Antrag auf Zulassung zur Praxisprüfung reicht der Kandidat bei jenem Veranstalter ein, welcher die Praxisprüfung veranstaltet. Dieser Antrag wird vom Veranstalter an den OeSV so zeitgerecht weitergeleitet, dass dieser spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn beim Referat für Prüfungswesen eingelangt ist. Als Bearbeitungszeit sind im Referat für Prüfungswesen dazu zwei Wochen vorgesehen. Der Kandidat erhält spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn vom Referat für Prüfungswesen eine schriftliche Zulassung oder eine Verständigung im Falle der Ablehnung seines Antrages.

Der Kandidat legt für die Zulassung bzw. Anmeldung zur Praxisprüfung beim Veranstalter der Praxisprüfung vor:

- Einen amtlichen Lichtbildausweis;
- die Ergebnisbestätigung zur Theorieprüfung;
- den Nachweis seiner geistigen Eignung (ärztliches Zeugnis oder Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer);
- den Nachweis seiner körperlichen Eignung (ärztliches Zeugnis oder Befähigungsausweis für die selbständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer);
- Staatsbürgerschaftsnachweis, Personalausweis oder Reisepass;
- den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (Bescheinigung einer in § 3 Abs. 3 Führerscheingesetz – FSG benannten Institution oder eine inländische, nach dem 1. Jänner 1973 ausgestellte und zu Recht bestehende Lenkerberechtigung für Kraftfahrzeuge gemäß § 2 FSG);
- bei Änderungen seit der Anmeldung zur Theorieprüfung dazugehörigen Unterlagen;
- Unterlagen zu seinem Erfahrungsnachweis;
- eine Erklärung über einen eventuellen früheren Entzug eines Befähigungsausweises;
- Meldenachweis von Kandidaten, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, aber in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Der Veranstalter kontrolliert die Unterlagen und bestätigt dies, für jeden Kandidaten gesondert, in der Kandidatenliste. Die Übermittlung von Unterlagen an das Referat für Prüfungswesen ist nicht erforderlich. Der

Veranstalter führt Aufzeichnungen über jede Anmeldung bzw. über jeden Antrag auf Zulassung zur Praxisprüfung und hält diese drei Jahre evident.

Der Kandidat gibt zusätzlich bekannt, ob er einen Befähigungsausweis und/oder ein Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen ausgestellt haben möchte.

Das Referat für Prüfungswesen ist ermächtigt, jederzeit Unterlagen zur Kontrolle einzufordern. Das Referat für Prüfungswesen ist weiters ermächtigt, mit der schriftlichen Zulassung die Beibringung von Unterlagen oder Erfahrungsnachweisen anzufordern. Diese angeforderten Unterlagen oder Erfahrungsnachweise müssen vom Kandidaten dem Obmann der Prüfungskommission vor Beginn der Praxisprüfung vorgelegt werden. Der Obmann spricht nach positiver Überprüfung die Zulassung aus. Können die Unterlagen oder Erfahrungsnachweise nicht vollständig vorgelegt werden, oder können diese nicht positiv beurteilt werden, kann der Kandidat nicht zur Praxisprüfung antreten.

Beantragt der Kandidat in Ausnahmefällen die Zulassung zur Praxisprüfung direkt beim Referat für Prüfungswesen, schließt er dem schriftlichen Antrag (ein Antrag mit Internet ist nicht möglich) die erforderlichen Unterlagen im Original oder beglaubigter Kopie an. Solche Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn im Referat für Prüfungswesen eingelangt sein.

Der Antrag auf Zulassung zur Praxisprüfung kann nach positiver Theorieprüfung bereits zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem der Termin der Praxisprüfung noch nicht feststeht.

Führt der Kandidat nach dem Ende der Anmeldefrist noch Fahrten durch und ist erst mit diesen die geforderte seemännische Praxis und Seefahrterfahrung vollständig nachgewiesen, kann die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch unmittelbar vor Prüfungsbeginn, beantragt werden. wenn:

- Die beim Ende der Anmeldefrist noch fehlende seemännische Praxis und Seefahrterfahrung vollständig erfüllt ist und gegenüber dem Obmann nachgewiesen wird;
- oder der Antrag auf Zulassung mit Internet erfolgt;

Ist die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung bis Prüfungsbeginn nicht vollständig erbracht, kann der Kandidat nicht zur Prüfung antreten.

Die Kriterien für die Zulassung sind unter den Punkt 2.2 und 4.3 beschrieben.

Bei unvollständigem Antrag auf Zulassung hat der Kandidat keinerlei Rechtsanspruch auf Abhaltung der Prüfung bzw. Kostenersatz.

Die Zulassung zur Praxisprüfung wird nur innerhalb einer Zweijahresfrist ab dem Datum der positiven Theorieprüfung erteilt.

Zur Praxisprüfung bringt der Kandidat ein Passbild für den Befähigungsausweis und/oder ein Passbild für das Datenblatt (Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen) mit.

2.6 Zusammensetzungen von Kommissionen

Die Zusammensetzung und Bestellung der Kommission obliegt ausschließlich dem Referat für Prüfungswesen.

Es darf weder beim Kandidaten noch bei Außenstehenden der Eindruck von Befangenheit und Parteilichkeit entstehen. Daher sind bei der Zusammensetzung einer Kommission strenge Kriterien erforderlich.

Der Einsatz eines Prüfers ist ausgeschlossen:

- Wenn er zu einem Kandidaten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- bei Ehegatten oder solchen Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist;
- bei Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, Mündeln oder Pflegebefohlenen des Prüfers;
- wenn er als Bevollmächtigter eines Kandidaten bestellt war oder noch bestellt ist.

Werden solche Gründe erst unmittelbar vor Prüfungsbeginn bekannt, beurteilt der betroffene Prüfer den Kandidaten nicht. Der Obmann bringt einen Vermerk im Prüfungsbericht an.

Die Prüfungskommission muss so zusammengesetzt sein, dass der Kandidat nicht mehrheitlich von Personen geprüft wird, die an seiner Theorie- oder Praxisausbildung beteiligt waren.

Als Obmann einer Prüfungskommission kann nicht bestellt werden, wer:

- An der Theorie- oder Praxisausbildung des Kandidaten beteiligt war;
- aus den Reihen des Veranstalters kommt oder selbst Veranstalter ist;
- Schiffseigner oder Charterer der Prüfungsjacht ist;
- Schiffsführer der Prüfungsjacht ist.

Bei Anmeldung einer Praxisprüfung durch einen oder mehrere Kandidaten beim Referat für Prüfungswesen sind die Ausbilder, der Schiffsführer und der Schiffseigner von der Mitarbeit in der Kommission ausgeschlossen.

2.6.1 Theoriekommission

Die Kommission besteht aus einem Obmann und einem Beisitzer, bei Prüfungen ab elf bis zwanzig Kandidaten aus zwei Beisitzern. Für jeweils weitere zehn Kandidaten ist die Bestellung eines weiteren Beisitzers erforderlich. Finden gleichzeitig Prüfungen zu mehreren Fahrtbereichen oder auch MSVÖ-Prüfungen statt, richtet sich die Anzahl der Prüfer nach der Gesamtzahl aller Kandidaten aus allen Prüfungen.

2.6.2 Praxiskommission

Die Kommission muss je Prüfungsjacht aus einem Obmann und einem Beisitzer bestehen. Auf einer Prüfungsjacht sind in der Summe aus allen Prüfungen maximal acht Kandidaten im Zuge einer Praxisprüfung zugelassen.

Während der Prüfungszeit müssen alle Kandidaten und die gesamte Prüfungskommission an Bord der Prüfungsjacht sein, es können daher von einer Kommission gleichzeitig nur die Kandidaten einer Prüfungsjacht geprüft werden.

2.6.3 Prüfungsort einer Theorieprüfung

Theorieprüfungen sind stets im Inland abzuhalten.

Der Prüfungsobmann kann in Ausnahmefällen den Prüfungsort kurzfristig verlegen, wenn sich der Prüfungsort zur Abnahme der Prüfung als nicht geeignet erweist. In diesem Fall ist der Obmann verpflichtet, ehestens mit dem Referat für Prüfungswesen Kontakt aufzunehmen und diese Veränderung unter Angabe des neuen Prüfungsortes telefonisch, via Fax oder E-Mail anzuzeigen.

Sollte sich diese Möglichkeit nicht bieten, ist von der Kommission vor Prüfungsbeginn eine Niederschrift mit der Begründung der Verlegung anzufertigen und von der gesamten Kommission und dem Veranstalter zu unterfertigen. Diese Niederschrift ist den Prüfungsunterlagen beizulegen.

Ist eine Verlegung nicht möglich, so muss bei ungeeigneten Raumverhältnissen die Prüfung von der Kommission vor Ort abgesagt werden. In diesem Fall sind den Mitgliedern der Prüfungskommission die angefallenen Spesen zu ersetzen, ein Anspruch des Kandidaten oder des Veranstalters auf Kostenersatz durch den OeSV besteht nicht.

2.6.4 Prüfungsrevier und Prüfungsjacht bei einer Praxisprüfung

Praxisprüfungen sind im Fahrtbereich 2 ausschließlich auf einer Segeljacht abzuhalten, diese muss der Jachtzulassungsverordnung (unabhängig vom Heimathafen der Prüfungsjacht) und den Bestimmungen für eine Prüfungsjacht gemäß Punkt 2.1 für den Fahrtbereich 2 (3/4) entsprechen.

Praxisprüfungen zum Fahrtbereich 4 finden zumindest die halbe Prüfungszeit durchgehend außer Landsicht statt.

Eine Abänderung des Prüfungsgebietes, des Ausgangshafens oder des Prüfungsbeginns ohne vorherige Verständigung des Referats für Prüfungswesen mit Fax oder E-Mail unter Angabe der neuen Daten ist nicht zulässig.

Kann die Prüfung nicht auf dem für die Prüfung angemeldeten Schiff abgehalten werden, so obliegt es dem Obmann der Prüfungskommission zu entscheiden, ob das Ersatzschiff für die Abnahme der Praxisprüfung geeignet ist. Die Kommission muss die Abnahme der Prüfung ablehnen, wenn die Jacht nicht den Bestimmungen für eine Prüfungsjacht entspricht, oder die zugelassene Anzahl von Besatzungsmitgliedern während der Prüfungsfahrt überschritten wird.

Der Kommission ist es freigestellt, mit Zustimmung der Kandidaten, des Schiffsführers und des Ausbilders trotz festgestellter Mängel an der Prüfungsjacht die Praxisprüfung abzunehmen. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterfertigen. Mit ihrer Unterschrift erklären alle Beteiligten ausdrücklich ihr Einverständnis zur Durchführung der Praxisprüfung, trotz der festgestellten Mängel. Sie nehmen gleichzeitig zur Kenntnis, dass spätere Reklamationen oder Beschwerden nicht entgegen genommen werden können.

Der Umfang und Inhalt der Prüfung darf durch die Mängel nicht beeinträchtigt werden.

Diese Regelungen sind auch dann anzuwenden, wenn erst während der Prüfungsfahrt Mängel bekannt werden.

2.7 Durchführung einer Theorieprüfung

Theorieprüfungen sind schriftlich abzulegen und finden immer vor der Praxisprüfung statt.

Eine positiv abgelegte Theorieprüfung ist immer zwei Jahre gültig, unabhängig davon, ob auf Basis dieser Theorieprüfung bereits ein Befähigungsausweis in einem niedrigeren Fahrtbereich erworben wurde.

Werden vom Kandidaten unerlaubte Hilfsmittel benutzt, fremde Hilfe beansprucht oder anderweitige Täuschungsversuche unternommen, führt das zum Abbruch der Prüfung und die gesamte Theorieprüfung des Kandidaten ist negativ zu beurteilen.

2.7.1 Fragenarbeit

Der Inhalt der Fragenarbeit ist im Lernzielkatalog beschrieben, die Fragen werden der Fragensammlung des OeSV entnommen.

Bei der Fragenarbeit wird grundsätzlich das "multiple choice" System angewendet, doch sind nach vorheriger Absprache mit dem Referat für Prüfungswesen auch Prüfungen am PC möglich. In beiden Fällen werden je Frage vier Antworten vorgegeben, von denen mindestens eine richtig ist, aber niemals alle falsch sind.

Die Fragenarbeit umfasst 120 (140/160) Fragen, davon jeweils 60 Fragen aus dem Basisstoff. Ist der Kandidat Inhaber eines Segelführerscheines A. reduziert sich die Anzahl der Fragen auf 60 (80/100).

Für ein positives Ergebnis müssen bei Arbeiten mit dem Basisstoff 80 (93/107) Fragen, bei Arbeiten ohne Basisstoff 40 (53/67) Fragen vollständig und richtig beantwortet sein, zusätzlich ist die richtige Beantwortung von mindestens 50 % der Fragen in jedem Teilgebiet erforderlich.

Als Dauer der Arbeit sind maximal eineinhalb (zwei/zweieinhalb) Stunden festgelegt, exklusive der Zeit für die Beantwortung der Fragen aus dem Basisstoff, für die eine weitere Stunde vorgesehen ist.

2.7.2 Kartenarbeit

Der Inhalt von Kartenaufgaben ist im Lernzielkatalog beschrieben, die Fragen werden der Aufgabensammlung des OeSV entnommen.

Derzeit ist die Verwendung der Karten CRO 100-17 und E 5090 als Prüfungskarten vorgesehen, aus organisatorischen Gründen werden Prüfungsarbeiten auf anderen Karten nicht angeboten. Fehlt die Angabe der Karte in der Prüfungsanmeldung, so wird eine Aufgabe für die Karte E 5090 zugeteilt. Die Seekarte bringt der Kandidat zur Prüfung mit.

Der Kandidat kann nachstehende Unterlagen und Hilfsmittel bei der Kartenarbeit verwenden, welche er selbst zur Prüfung mitbringt:

- Dreiecke und Zirkel;
- Taschenrechner (ohne Navigationsprogramm);
- amtliche Beschreibungen von Abkürzungen und Symbolen, private Aufzeichnungen dazu sind nicht zugelassen;
- Leuchtfeuerverzeichnis
- Rechenschema ohne darüber hinausgehende Eintragungen.

Die Kartenarbeit umfasst 20-25 (25-30/35-40) Fragen, für ein positives Ergebnis müssen 2/3 der gestellten Fragen richtig beantwortet sein. Teilweise richtige, widersprüchliche oder unleserliche Antworten werden als falsch gewertet.

In den Fahrtbereichen 3 und 4 schließt schon ein falsches Stromdreieck ein positives Ergebnis aus.

Die Prüfungskommission beurteilt die Ergebnisse nicht nur im Resultatsblatt, sondern auch die Berechnungen und die Konstruktionen in der Karte. Sind die Ergebnisse auch damit noch nicht zweifelsfrei nachvollziehbar, können die Antworten nicht positiv bewertet werden.

Als Dauer der Arbeit sind zwei (drei/fünf) Stunden vorzusehen.

2.7.3 Nachbefragung

Nachbefragungen mit dem Ziel, bei negativem Ergebnis dadurch ein positives zu erreichen, sind nicht zulässig.

2.7.4 Ablauf der Theorieprüfung

2.7.4.1 Vor der Prüfung

Der Veranstalter meldet unter Anschluss der Kandidatenliste eine Theorieprüfung beim Referat für Prüfungswesen an. Die Anmeldung sollte bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung erfolgen, doch sind Nachnennungen in den bereits gemeldeten Fahrtbereichen bis zur Sperre der Prüfung durch das Referat für Prüfungswesen möglich.

Das Referat für Prüfungswesen bestimmt die Kommission. Die Kommissionsmitglieder erhalten mit einem E-Mail eine Vorverständigung.

Der Obmann der Kommission bekommt vom Referat für Prüfungswesen (eingeschriebene Briefsendung, Paket oder EMS) spätestens eine Woche vor der Prüfung folgende Unterlagen übermittelt (Bei Fragenarbeiten am PC entfallen jene Punkte, welche die Fragenarbeit mit multiple choice betreffen):

- Prüfungsfragen und Prüfungskartenaufgaben; deren Verwendung ist zwingend;
- Antwortenraster für jeden Kandidaten;
- Auswerteschablone zu den Prüfungsfragen;
- detaillierte Lösungen, Nebenrechnungen, Folien und/oder Kartenausschnitte der Kartenaufgabe;
- Prüfungsbericht;
- Ergebnisbestätigungen für die Kandidaten.

Der vom Referat für Prüfungswesen mit den vorhandenen Daten versehene Prüfungsbericht für die Theorieprüfung ist gleichzeitig Kandidaten- und Ergebnisliste.

2.7.4.2 Vor Prüfungsbeginn

Vor Prüfungsbeginn vergleicht der Obmann die Namen der erschienenen Personen mit jenen auf dem Prüfungsbericht. Nur Personen, welche im Prüfungsbericht als Kandidaten in einem bestimmten Fahrtbereich aufscheinen, können zur Prüfung in diesem und nur in diesem Fahrtbereich antreten.

Eine Rückstufung oder Höherreihung im Fahrtbereich ist auf Wunsch des Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Theorieprüfung aus administrativen und organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Prüfungskommission stellt die Identität des Kandidaten durch die Kontrolle eines amtlichen Lichtbildausweises fest.

Die berechneten Prüferspesen nimmt die Kommission vor Ort und vor Prüfungsbeginn vom Veranstalter in bar entgegen und stellt eine Zahlungsbestätigung dafür aus.

2.7.4.3 Nach Prüfungsende

Unmittelbar nach der Prüfung führen die Mitglieder der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten durch (Bei Fragenarbeiten am PC entfallen jene Punkte, welche die Fragenarbeit mit multiple choice betreffen):

- Einsammeln der Arbeiten, bewerten der Ergebnisse;
- ausfüllen und fertigen des Prüfungsberichtes;
- fertigen der Ergebnisbestätigungen;
- einbehalten der Arbeiten inklusive der Seekarten;
- Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und Übergabe der Ergebnisbestätigungen am Tag der Prüfung;
- bei geteilten Prüfungen, Bekanntgabe der Resultate und Übergabe der Ergebnisbestätigungen am letzten Prüfungstag.

2.7.4.4 Nach der Prüfung

Spätestens eine Woche nach Abschluss der Theorieprüfung übermittelt der Obmann folgende Unterlagen (eingeschriebene Briefsendung, Paket oder EMS) an das Referat für Prüfungswesen (Bei Fragenarbeiten am PC entfallen jene Punkte, welche die Fragenarbeit mit multiple choice betreffen):

- Ein Exemplar des Prüfungsberichtes ausgefüllt und unterschrieben. (Das zweite Exemplar des Prüfungsberichtes verbleibt beim Obmann und darf erst nach drei Jahren vernichtet werden);
- alle Prüfungsarbeiten der Kandidaten;
- detaillierte Lösungen, Nebenrechnungen, Folien und/ oder Kartenausschnitte der Kartenaufgaben;
- unbenutzte Fragen- und Kartenaufgaben.

Die Prüfungsarbeiten werden im OeSV drei Jahre aufbewahrt/gespeichert und danach vernichtet.

2.8 Durchführung einer Praxisprüfung

Im Rahmen der Prüfung ist jeder Kandidat dahingehend einzeln zu beurteilen, ob er eine Segeljacht auf See, im Küstenbereich und im Hafen sicher führen und manövrieren kann. Alle dazu notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen müssen auch in der Nacht und unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können.

Während der Prüfung muss es der Kommission möglich sein, die Segelkenntnisse des Kandidaten zweifelsfrei beurteilen zu können. Dazu sind ausreichende Windstärken bei den Segelmanövern jedes einzelnen Kandidaten erforderlich.

Ist nicht ausreichend Wind vorhanden, kann die Prüfung nicht abgeschlossen werden. Diese kann jedoch einvernehmlich zwischen Kommission und den Kandidaten zu einem späteren Termin innerhalb der Zweijahresfrist, bei einer Kommission mit demselben Obmann fortgesetzt werden.

Diese Tatsache ist im Prüfungsbericht vom Obmann zu vermerken.

Die zweite Teilprüfung, eine dritte Teilprüfung ist nicht vorgesehen, ist als Praxisprüfung neuerlich anzumelden. Die Kostenbeiträge und Prüferspesen fallen neuerlich an.

Diese Regelung ist auch bei Starkwind, technischen Problemen oder Verletzung eines Kandidaten, jedoch nicht bei der Erkrankung eines Kandidaten, anwendbar.

Die Mindestdauer einer Praxisprüfung wird vom Zeitaufwand bestimmt, den die Prüfungskommission für die Beurteilung jedes einzelnen Kandidaten benötigt. Je Kandidat sind sechs (acht/zwölf) Stunden vorgesehen, die nicht wesentlich überschritten werden sollen. Der Zeitaufwand für die Nachtfahrt richtet sich nach den Ansteuerungen, welche von jedem Kandidaten einzeln gefordert sind.

Fehler des Kandidaten, welche Schiff und/oder Mannschaft gefährden, können nicht zu einem positiven Prüfungsergebnis führen. Kann ein Manöver auch bei Wiederholung noch nicht ausreichend positiv bewertet werden, ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

Für die Zeit seines Einsatzes führt der Kandidat ein Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Aufzeichnungen, welche dann Teil der Prüfungsunterlagen sind.

2.8.1 Ablauf der Praxisprüfung

2.8.1.1 Vor der Prüfung

Der Veranstalter meldet im Internet unter Anschluss der Kandidatenliste eine Praxisprüfung beim Referat für Prüfungswesen an. Die Anmeldung sollte bei Prüfungen im Mittelmeer bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung erfolgen, doch sind Nachnennungen in den bereits gemeldeten Fahrtbereichen bis zur Sperre der Prüfung durch das Referat für Prüfungswesen möglich.

Das Referat für Prüfungswesen bestimmt die Kommission. Die Kommissionsmitglieder erhalten mit einem E-Mail eine Vorverständigung.

Der Obmann der Prüfungskommission bekommt spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn vom Referat für Prüfungswesen (eingeschriebene Briefsendung, Paket oder EMS) folgende Unterlagen übermittelt:

- Prüfungsbericht;
- Logbuchblätter;
- ausgefüllte Datenblätter für den Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für jene Kandidaten, welche die Ausstellung eines solchen Zertifikates beantragt haben;
- ausgefüllte Befähigungsausweise für jene Kandidaten, welche die Ausstellung eines Befähigungsausweises beantragt haben.

2.8.1.2 Vor Prüfungsbeginn

Vor Prüfungsbeginn vergleicht der Obmann die Namen der erschienenen Personen mit jenen auf dem Prüfungsbericht. Personen, welche im Prüfungsbericht als Kandidaten in einem bestimmten Fahrtbereich aufscheinen, können zur Prüfung in diesem antreten.

Personen, welche nicht im Prüfungsbericht aufscheinen, aber eine gültige ordentliche Zulassung vorlegen können, sind berechtigt, mit Zustimmung des Veranstalters an der Praxisprüfung teilzunehmen. Der Obmann bringt dazu einen Vermerk am Prüfungsbericht an.

Auf Wunsch des Kandidaten kann eine Rückreihung im Fahrtbereich nur zu Prüfungsbeginn erfolgen. Diese Rückstufung ist dann endgültig und kann nicht mehr aufgehoben werden. Die Kommission vermerkt das am Prüfungsbericht.

Höherreihungen im Fahrtbereich sind unmittelbar vor Prüfungsbeginn aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Die Prüfungskommission stellt die Identität des Kandidaten durch die Kontrolle eines amtlichen Lichtbildausweises fest.

Die berechneten Prüferspesen nimmt die Kommission vor Ort und vor Prüfungsbeginn vom Veranstalter in bar entgegen und stellt eine Zahlungsbestätigung darüber aus.

2.8.1.3 Nach Prüfungsende

Unmittelbar nach der Praxisprüfung, am letzten Prüfungstag, führen die Mitglieder der Prüfungskommission folgende Tätigkeiten durch:

- Ausfüllen und fertigen des Prüfungsberichtes;
- Bekanntgabe der Resultate;
- entgegennehmen der Passbilder von jenen Kandidaten, welche ein positives Ergebnis erreicht und die Ausstellung eines Befähigungsausweises beantragt haben;
- aufkleben der Passbilder in den Befähigungsausweisen, sichern der Passbilder gegen Austausch durch abstempeln der Bilder;
- abstempeln und unterschreiben der Befähigungsausweise;
- ausgeben der Befähigungsausweise und überwachen der Unterschriftleistung der Kandidaten im Befähigungsausweis;
- ausgeben der Datenblätter für den Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen und unterstützen beim Ausfüllen;
- überwachen der Unterschriftleistung der Antragsteller im Datenblatt;
- entgegennehmen der Datenblätter der Antragsteller, sofern ein Passbild aufgeklebt ist.

2.8.1.4 Nach der Prüfung

Spätestens eine Woche nach Abschluss der Praxisprüfung übermittelt der Obmann (eingeschriebene Briefsendung, Paket oder EMS) folgende Unterlagen an das Referat für Prüfungswesen:

- Ein Exemplar des Prüfungsberichtes ausgefüllt und unterschrieben. (Das zweite Exemplar des Prüfungsberichtes verbleibt beim Obmann);
- ein separates Protokoll bei negativen Ergebnissen;
- Schiffslogbuch oder logbuchähnliche Aufzeichnungen der Kandidaten in Kopie oder Abschrift;
- alle Datenblätter, mit aufgeklebtem Passbild und Unterschrift;
- die Befähigungsausweise von Kandidaten mit negativem Prüfungsergebnis bzw. von solchen, welche nicht zur Prüfung angetreten sind oder vor Prüfungsbeginn eine Rückstufung im Fahrtbereich beantragt haben.

Der Obmann der Kommission führt eine Checkliste und ein Spesenblatt. Beide Unterlagen verbleiben beim Obmann.

2.9 Resultate, Entscheidungen

2.9.1 Allgemeines

Das Prüfungsergebnis lautet immer bestanden ("B") oder nicht bestanden ("NB"), eine weitere Bewertung ist nicht abzugeben.

Es ist nicht zulässig, Kandidaten mit negativem Resultat nachträglich als "nicht angetreten" zu deklarieren.

Es ist auch nicht zulässig, Kandidaten bei der Beurteilung im Fahrtbereich rückzustufen. Das ist im Nachhinein auch dann nicht möglich, wenn der Kandidat eine Rückstufung ausdrücklich wünscht/beantragt. Das bedeutet bei Theoriearbeiten, dass eine negative Arbeit in einem Fahrtbereich niemals als positiv in einem niedrigeren Fahrtbereich bewertet werden kann. Ebenso kann eine negative Beurteilung im angetretenen Fahrtbereich bei einer Praxisprüfung nicht in eine positive in einem niedrigeren Fahrtbereich umgewandelt werden.

Der Kandidat hat im Falle eines negativen Ergebnisses unmittelbar im Anschluss an die Prüfung Anspruch auf Information über die entscheidenden Mängel seiner Arbeit durch die Prüfungskommission. Diese Information erfolgt durch ein Gespräch zwischen den Mitgliedern der Kommission und dem betroffenen Kandidaten, dieses Gespräch ist nicht öffentlich.

Im Falle eines negativen Ergebnisses bei der Praxisprüfung wird vom Obmann ein separates Protokoll verfasst, welches die Kommission fertigt und den Prüfungsunterlagen angeschlossen wird.

2.9.2 Entscheidungen

Es ist ausreichend, wenn vorerst ein Mitglied der Prüfungskommission den Kandidaten beurteilt und im Falle einer positiven Beurteilung diese den anderen Mitgliedern der Kommission mitteilt. Schließen sich die restlichen Kommissionsmitglieder der Beurteilung an, gilt der Kandidat als positiv beurteilt. Bei negativer Erstbeurteilung ist zwingend die gesamte Kommission zur endgültigen Beurteilung heranzuziehen.

Entscheidungen über Prüfungsergebnisse trifft die Kommission mit Mehrheitsbeschluss. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.

2.10 Wiederholungen

2.10.1 Theorieprüfung

Theorieprüfungen können mehrmals wiederholt werden, die Anzahl der Wiederholungen ist nicht limitiert. Die Wiederholung von Teilen der theoretischen Prüfung (Fragen oder Karte) ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Teilprüfung muss unter Einhaltung der Anmeldefrist dem Referat für Prüfungswesen als Prüfung gemeldet werden;
- die gesamte Theorieprüfung muss innerhalb von sechs Kalendermonaten abgeschlossen sein.

Der Prüfungsbeitrag für die Theorieprüfung wird, auch bei der Wiederholung von Fragen- oder Kartenarbeiten, neuerlich zur Gänze fällig, ebenso die Prüferspesen.

2.10.2 Praxisprüfung

Wiederholungen von Praxisprüfungen sind nur innerhalb der Zweijahresfrist ab der positiven Theorieprüfung möglich, anderenfalls verfällt die positive Theorieprüfung, der Kandidat muss neuerlich zu einer Theorieprüfung antreten.

Die Anzahl der Wiederholung von Praxisprüfungen ist nicht limitiert.

Die Wiederholung einer Praxisprüfung ist frühestens drei Wochen nach einem negativen Ergebnis unter Einhaltung der Anmeldefrist dem Referat für Prüfungswesen als Prüfung anzumelden.

Der Prüfungsbeitrag für die Praxisprüfung wird neuerlich fällig, ebenso die Prüferspesen.

2.11 Ungültigkeit, Aufhebung

2.11.1 Ungültigkeit

Eine positiv abgelegte Theorie- oder Praxisprüfung, zu der die Zulassung aufgrund falscher Angaben erteilt wurde und damit die Kriterien nicht erfüllt waren, ist ungültig. Ein Kostenersatz ist nicht möglich.

2.11.2 Aufhebung

Werden wissentlich Vorgaben der PRO 2005 verletzt um damit einem oder mehreren Beteiligten Vorteile zu verschaffen, so ist das Ergebnis einer Prüfung vom Referat für Prüfungswesen aufzuheben.

2.12 Beschwerden

Beschwerden über die Prüfung sind vom Kandidaten schriftlich innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Ende einer Prüfung an das Referat für Prüfungswesen zu richten. Später einlangende Beschwerden werden ausnahmslos nicht behandelt.

3. AUSSTELLUNG, ENTZIEHUNG

3.1 Allgemeines

Die Ausstellung von Befähigungsausweisen erfolgt ausschließlich durch das Referat für Prüfungswesen.

Wurde in früherer Zeit ein Befähigungsausweis oder ein anderer behördlicher Führerschein entzogen und ist dieser Entzug zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Befähigungsausweises noch aufrecht, kann dem Kandidaten kein (neuer) Befähigungsausweis ausgestellt werden.

3.2 Ausstellung von Befähigungsausweisen

Kandidaten, welche zu einer Praxisprüfung angetreten sind und diese mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen haben, bekommen vom Obmann der Prüfungskommission unmittelbar nach der Praxisprüfung den Befähigungsausweis ausgehändigt, wenn

- Die Ausstellung eines Befähigungsausweises drei Wochen vor Prüfungsbeginn beim Antrag auf Zulassung zur Praxisprüfung beantragt wurde;
- ein Passbild, (Mindestformat 30 mal 40 mm), nicht älter als drei Jahre, dem Obmann der Prüfungskommission vom Kandidaten übergeben wird. Die Abbildung muss ohne Kopfbedeckung und Sonnenbrille erfolgt sein, PC-Ausdrucke auf Papier können nicht angenommen werden.

Kann der Kandidat das Passbild nicht unmittelbar nach Ende der Praxisprüfung aushändigen, sendet der Obmann den Befähigungsausweis mit den Prüfungsunterlagen an das Referat für Prüfungswesen zurück. Der Kandidat muss das Passbild dem Referat für Prüfungswesen nachreichen, der Befähigungsnachweis wird dann mit eingeschriebenem Brief übermittelt, wodurch für den Kandidaten aber zusätzliche Kosten anfallen.

Die Ausstellung eines Befähigungsausweises ist für den Kandidaten nicht verpflichtend.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eines Befähigungsausweises kann mit einem formlosen Schreiben ein Duplikat angefordert werden. Dazu ist das Einlangen des Ausstellungsbeitrages auf dem Konto des ÖSV sowie die Übermittlung folgender Unterlagen und Beilagen nötig:

- Ein Passbild, (Mindestformat 30 mal 40 mm), nicht älter als drei Jahre, auf der Rückseite mit Namen beschriftet. Die Abbildung muss ohne Kopfbedeckung und Sonnenbrille erfolgt sein, PC-Ausdrucke auf Papier können nicht angenommen werden;
- evtl. neuer Berechtigungsnachweis zum Führen eines oder mehrerer Titel oder akademischer Grade;
- evtl. Angaben über Datum, Ort der Prüfungen oder Kopie der letzten Zulassung, EDV-Nr. o.ä.;
- eine Erklärung über einen eventuellen früheren Entzug eines Befähigungsausweises;
- bei Diebstahl Kopie der Diebstahlanzeige, bestätigt von der Behörde (Polizei/Gendarmerie);
- bei Verlust Kopie der Verlustanzeige, bestätigt von der zuständigen Wohnsitzgemeinde oder Gemeindeamt bzw. Magistrat des jeweiligen Verlustortes.

Ergeben sich im Laufe der Zeit Änderungen der Eintragungen (z.B. bei Namensänderung), können mit einem formlosen Schreiben diese Änderungen beantragt werden, die entsprechenden Unterlagen sind dem Schreiben beizuschließen. Nach dem Einlangen des Ausstellungsbeitrages auf dem Konto des ÖSV wird ein neuer Befähigungsausweis ausgestellt.

3.3 Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen

Auf Wunsch des Kandidaten wird vom Referat für Prüfungswesen bei der Österreichischen Staatsdruckerei ein Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen gemäß § 206 Abs. 3 Seeschiffahrts-Verordnung beantragt. Das Zertifikat wird dem Kandidaten von der Staatsdruckerei per Nachnahme zugestellt. Ein Antrag durch den Kandidaten direkt bei der Staatsdruckerei ist nicht möglich.

Dieses Internationale Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen wird nur österreichischen Staatsbürgern oder Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich ausgestellt.

Der Antrag auf Ausstellung eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen kann nur vorgenommen werden, wenn

- Der Antragsteller die Prüfung zur Erlangung eines Befähigungsausweises gemäß Pkt. 3.2 positiv abgelegt hat;
- der Bearbeitungsbeitrag auf dem Konto des OeSV eingelangt ist (für Kandidaten, welche das Datenblatt am Ende der Praxisprüfung dem Obmann der Kommission übergeben, fällt kein Bearbeitungsbeitrag an);

- ein vollständig ausgefülltes Datenblatt im Referat für Prüfungswesen im OeSV eingelangt ist;
- ein Passbild (Mindestformat 30 mal 40 mm), nicht älter als drei Jahre auf dem Datenblatt aufgeklebt ist. Die Abbildung muss ohne Kopfbedeckung und Sonnenbrille erfolgt sein, PC-Ausdrucke auf Papier können nicht angenommen werden;
- das Datenblatt die Originalunterschrift des Antragstellers enthält.

Die Verwendung des vorgegebenen Datenblattes ist bindend, da die Daten automatisch eingelesen werden. Es ist daher vom Antragsteller unbedingt zu beachten, dass die Daten immer innerhalb der vorgesehenen und umrahmten Felder maschinenlesbar eingetragen sind.

3.4 Entziehung eines Befähigungsausweises oder eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen

Die Entziehung des Befähigungsausweises bzw. eines Internationalen Zertifikates für Führer von Sportfahrzeugen sind im § 207 der Seeschiffahrts-Verordnung geregelt.

4. ANHANG

4.1 Gesetzliche Grundlagen für die PRO

Nachstehend eine Auflistung der für diese PRO wesentlichen österreichischen Gesetze und Paragraphen:

- Seeschiffahrtsgesetz: § 15. (1), (2), (3) und (4);
- Seeschiffahrts-Verordnung Teil A: § 2., 5., 8., 9. und 10, Teil N: § 199 bis § 209;
- Jachtzulassungsverordnung: § 1. bis § 3., § 5. und § 6. und Anlagen 5; 6, 7;
- Führerscheingesetz § 3. und Führerscheingesetz – Durchführungsverordnung § 6.

4.2 Befähigungsausweise und Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen

Die Befähigungsausweise sind weiß mit blauer Schrift, haben eine Außen- und eine Innenseite, Format DIN A 6, gefaltet.

Befähigungsausweise sind nur dann gültig, wenn sie:

- Vollständig ausgefüllt sind;
- auf der linken Hälfte der Außenseite der Rundstempel des OeSV und die Unterschrift des vom OeSV Beauftragten angebracht ist;
- auf der linken Hälfte der Innenseite das Passbild angebracht und mit dem Rundstempel des Obmannes gegen Austausch gesichert ist;
- auf der linken Hälfte der Innenseite die Unterschrift des Inhabers vorhanden ist;
- auf der rechten Hälfte der Innenseite der Rundstempel des Obmannes und dessen Unterschrift angebracht ist.

Internationale Zertifikate für Führer von Sportfahrzeugen sind weiß, haben eine Vorder- und eine Rückseite, das Format ist 85 mm x 54 mm.

Internationale Zertifikate für Führer von Sportfahrzeugen sind nur dann gültig, wenn sie die abgebildeten Merkmale tragen, insbesondere das Wappen der Republik Österreich.

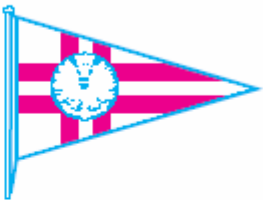
Befähigungsausweis zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 2:

Außenseite

Gilt gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, und § 208 Abs. 2 der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, als amtlicher Befähigungsausweis der Republik Österreich.

This is an officially accepted Certificate of Competence in accordance with § 15 Abs. 2 of the Maritime Act BGBl. Nr. 174/1981 and § 208 Abs. 2 of the Maritime Ordinance BGBl. Nr. 189/1981 of the Republic of Austria.

**ÖSTERREICHISCHER
SEGEL-VERBAND**



BEFÄHIGUNGS AUSWEIS
Berechtigung zur selbstständigen
Führung von Segeljachten
im Fahrtbereich 2
(Küstenfahrt - 20 sm)

**YACHT-MASTER
LICENCE**

Innenseite

Familienname Surname of the holder

Vornamen Other Name(s) of the holder

Datum und Ort der Geburt
Date and Place of birth

Staatsangehörigkeit Nationality of the holder



Der Inhaber ist zur selbständigen
Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 2
berechtigt. (Küstenfahrt - 20 sm).

Unterschrift des Inhabers
Signature of the holder

Nr.

Datum Date of issue

Für den OeSV
Issued by

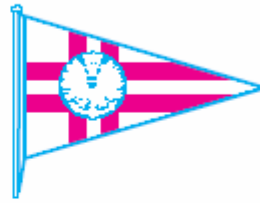
Befähigungsausweis zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 3:

Außenseite

Gilt gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, und § 206 Abs. 2 der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, als amtlicher Befähigungsausweis der Republik Österreich.

This is an officially accepted Certificate of Competence in accordance with § 15 Abs. 2 of the Maritime Act BGBl. Nr. 174/1981 and § 206 Abs. 2 of the Maritime Ordinance BGBl. Nr. 189/1981 of the Republic of Austria.

ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND



BEFÄHIGUNGS-AUSWEIS
Berechtigung zur selbstständigen
Führung von Segeljachten
im Fahrtbereich 3
(Küstennahe Fahrt - 200 sm)

**YACHT-MASTER
LICENCE**

Innenseite

	Familienname <small>Surname of the holder</small>
	Vornamen <small>Other Name(s) of the holder</small>
	Datum und Ort der Geburt <small>Date and Place of birth</small>
	Staatsangehörigkeit <small>Nationality of the holder</small>
Der Inhaber ist zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 3 berechtigt. (Küstennahe Fahrt - 200 sm).	
Unterschrift des Inhabers <small>Signature of the holder</small>	Datum <small>Date of issue</small>
Nr.	Für den OeSV <small>Issued by</small>

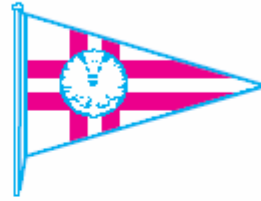
Befähigungsausweis zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4:

Außenseite

Gilt gemäß § 15 Abs. 2 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, und § 208 Abs. 2 der Seeschiffahrts-Verordnung, BGBl. Nr. 189/1981, als amtlicher Befähigungsausweis der Republik Österreich.

This is an officially accepted Certificate of Competence in accordance with § 15 Abs. 2 of the Maritime Act BGBl. Nr. 174/1981 and § 208 Abs. 2 of the Maritime Ordinance BGBl. Nr. 189/1981 of the Republic of Austria.



ÖSTERREICHISCHER SEGEL-VERBAND



BEFÄHIGUNGS AUSWEIS
Berechtigung zur selbstständigen
Führung von Segeljachten
im Fahrtbereich 4
(Weltweite Fahrt)

**YACHT-MASTER
LICENCE**

Innenseite

	Familienname <small>Surname of the holder</small>
	Vornamen <small>Other Name(s) of the holder</small>
	Datum und Ort der Geburt <small>Date and Place of birth</small>
	Staatsangehörigkeit <small>Nationality of the holder</small>
Der Inhaber ist zur selbständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4 berechtigt. (Weltweite Fahrt).	
Unterschrift des Inhabers <small>Signature of the holder</small>	Datum <small>Date of issue</small>
Nr. 	 Für den OeSV <small>Issued by</small>

Internationales Zertifikat für Führer von Sportfahrzeugen:

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT

REPUBLIC OF AUSTRIA

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 7.



- 8.
- 9.

10. C - 20 nm / C - 200 nm / C - no limits, M / S

11. 24 m

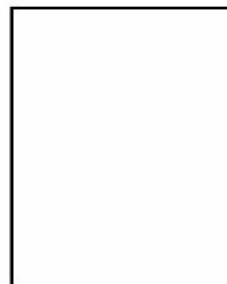
12. -

13. Austrian Motorboating Federation/Austrian Sailing Federation

14. Federal Ministry of Transport

15. -

6.



5.

Rückseite

**INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
(Resolution No. 40 of the UN/ECE Working Party on Inland Water Transport)**

**CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE
(Resolution No. 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)**

1. Surname of the holder
2. Other Name(s) of the holder
3. Date and Place of birth
4. Date of issue
5. Number of the certificate
6. Photograph of the holder
7. Signature of the holder
8. Address of the holder
9. Nationality of the holder
10. Valid for: I (Inland waters), C (Coastal Waters), M (motorized craft), S (sailing craft)
11. Pleasure Craft not exceeding (length, deadweight, power)
12. Date of expiry
13. Issued by
14. Authorized by
15. Conditions

4.3 Praxis- und Erfahrungsnachweis

4.3.1 Grundlegende Voraussetzungen für den Erwerb eines Befähigungsausweises

- Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung sind für den Erwerb des Befähigungsausweises für Motor- und für Segeljachten für Küstenfahrt durch 500 Seemeilen, für Küstennahe Fahrt durch 1000 Seemeilen und für Weltweite Fahrt durch 3500 Seemeilen, insbesondere als Schiffsführer oder Wachführer, in Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und Nacht nachzuweisen;
- für den Erwerb des Befähigungsausweises für Küstennahe Fahrt müssen von den 1000 Seemeilen 100 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereiches 2 in zwei verschiedenen Revieren nachgewiesen werden;
- für den Erwerb des Befähigungsausweises für Weltweite Fahrt müssen von den 3500 Seemeilen 200 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereiches 2 in zwei verschiedenen Revieren und zusätzlich 200 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereiches 3 in einem dritten Revier nachgewiesen werden;
- Die geforderten Seemeilen müssen an zumindest 20 (30/70) Bordtagen erfahren werden;
- Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

4.3.2 Regelungen für die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung

- Die praktische Erfahrung ist auf einer Segeljacht, Mindestlänge 6 m (7 m/8 m), zu absolvieren;
- der Praxis- und Erfahrungsnachweis gilt ab dem vollendeten 14. Lebensjahr;
- Nachtfahrten dauern mindestens vier Stunden nach Sonnenuntergang bzw. vor Sonnenaufgang und schließen eine Ansteuerung bzw. ein Auslaufen während dieser vier Stunden mit ein. Fahrten auf offener See sind als Nachtfahrt anrechenbar, wenn sie von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang gedauert haben. Während der Nachtfahrt ist die aktive Teilnahme am Bordgeschehen über einen Zeitraum von mindestens vier Stunden unerlässlich. Mit mindestens drei (fünf/zehn) Nachtfahrten gelten die Vorgaben als erfüllt.

4.3.3 Nachweise zur seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung

Als Nachweis der seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung sind anerkannt:

- Schiffslogbuch (Original, Kopie oder Abschrift);
- persönliches Logbuch (Original, Kopie oder Abschrift);
- Logbuchähnliche Aufzeichnung (Original, Kopie oder Abschrift);
- Seefahrtbuch des OeSV, ab Ausgabe 1997 (ältere bzw. ausländische Ausgaben müssen alle erforderlichen Daten enthalten);
- Seemeilenbestätigung;
- bei ausländischen Staatsbürgern gelten die Nachweise des Heimatlandes sofern die notwendigen Informationen enthalten sind;
- eidesstattliche Erklärungen nur in begründeten Ausnahmefällen; die Entscheidung darüber trifft der Referent für Prüfungswesen.

Hat der Kandidat bei seiner Anmeldung zu den Prüfungen oder beim Antrag um Zulassung zur Praxisprüfung falsche Angaben gemacht oder falsche Unterlagen vorgelegt, wird kein Befähigungsausweis ausgestellt. Bei bereits erfolgter Ausstellung wird ein Entzug eingeleitet.

4.3.4 Umschreibung von Befähigungsausweisen

Alte OeSV-Verbandsscheine (ehemalige B oder C-Scheine), ausgestellt vor dem Inkrafttreten des Seeschiffahrtsgesetzes 1981, werden nach Antrag auf einen Befähigungsausweis im Fahrtbereich 2 (4) umgeschrieben. Die Umschreibung eines ehemaligen B-Scheines auf einen Befähigungsausweis im Fahrtbereich 3 ist, unabhängig der erbrachten seemännischen Praxis und Seefahrterfahrung, nicht möglich.

Befähigungsausweise für Fahrtbereich 2, erworben nach alten Prüfungsordnungen, können nicht mehr auf einen für Fahrtbereich 3 erweitert werden.

Andere Führerscheine, Zertifikate oder Befähigungsausweise können nicht Basis für die Ausstellung eines Befähigungsausweises zur selbständigen Führung einer Segeljacht sein.

4.3.5 Zulassung zur Praxisprüfung im Fahrtbereich 3, ohne vollständige Erfüllung der seemännischen Praxis

Kandidaten, welche die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung für den Erwerb eines Befähigungsausweises im Fahrtbereich 3 noch nicht zur Gänze erfüllen, können nach gesondertem Antrag eine vorbehaltliche Zulassung für die Prüfung im Fahrtbereich 3 bekommen, wenn sie:

- Einen entsprechenden Vermerk am Ansuchen um Zulassung zur Praxisprüfung anbringen;

- den für den Erwerb des Befähigungsausweises für Küstennahe Fahrt erforderlichen Erfahrungsnachweis, mit Ausnahme der 100 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereiches 2 in zwei verschiedenen Revieren, nachgewiesen haben;
- eine Theorieprüfung für einen Befähigungsausweis im Fahrtbereich 3 positiv abgelegt haben.

Zur Ausstellung eines Befähigungsausweises im Fahrtbereich 3 müssen die dazu erforderliche seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung zur Gänze innerhalb der Zweijahresfrist, gerechnet ab der Theorieprüfung, nachgewiesen sein.

4.3.6 Zulassung zur Praxisprüfung im Fahrtbereich 4, ohne vollständige Erfüllung der seemännischen Praxis

Kandidaten, welche die seemännische Praxis und Seefahrterfahrung für den Erwerb eines Befähigungsausweises im Fahrtbereich 4 noch nicht zur Gänze erfüllen, können nach gesondertem Antrag eine vorbehaltliche Zulassung für die Prüfung im Fahrtbereich 4 bekommen, wenn sie:

- Einen entsprechenden Vermerk am Ansuchen um Zulassung zur Praxisprüfung anbringen;
- den für den Erwerb des Befähigungsausweises für Weltweite Fahrt erforderlichen Erfahrungsnachweis, mit Ausnahme der 200 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereiches 3, nachgewiesen haben;
- eine Theorieprüfung für einen Befähigungsausweis im Fahrtbereich 4 positiv abgelegt haben.

Zur Ausstellung eines Befähigungsausweises im Fahrtbereich 4 müssen die dazu erforderliche seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung zur Gänze innerhalb der Zweijahresfrist, gerechnet ab der Theorieprüfung, nachgewiesen sein.

4.4 Lernzielkatalog

Die Lernziele sind gemäß § 204. der Seeschiffahrts-Verordnung definiert.

4.4.1 Fragenarbeit (Inkl. Basisstoff)

Die detaillierten Lernziele und deren Aufteilung auf die einzelnen Fahrtbereiche sind Bestandteil der Fragensammlung des OeSV.

1 Jachtbedienung und Jachtführung

Technische Aspekte der Jachtführung
 Manöver
 Seemännische Arbeiten
 Jachtführung
 Aufgaben des Schiffsführers
 Jachtgebräuche
 Umweltschutz

2 Bootstechnik und Bootsbau

Boots- und Jachtkonstruktion, Rumpf und Segel
 Segeltheorie
 Bootsbau
 Motor, Nebenaggregate
 Antriebsanlage
 Elektrizität an Bord
 Sonstige technische Einrichtungen

3 Navigation

Seekarten und nautische Bücher
 Kompass, Verwendung und Kompassfehler
 Log, Lot, Uhr und Winkelmessgeräte
 Kursberechnung und Arbeit in der Karte
 Koppelnavigation
 Peilungen und sonstige Standlinien
 Ortsbestimmungen
 Betonung
 Befeuerung
 Gezeiten
 Großkreisnavigation
 Astronomische Navigation
 Funknavigation, Elektronische Navigation

4 Seerecht, Gesetzeskunde

Seerecht, allgemeines zu Gesetzen auf See

Internationale Vorschriften
Österreichische Vorschriften
Versicherungsfragen

5 Wetter

Grundlagen
Tiefdruck- und Hochdruckgebiete, Fronten
Wind
Wind- und Drucksysteme
Typische Winde und Wetterlagen in Europa und weltweit
Kondensationsformen
Gewitter und andere Wettererscheinungen
Schlüsse aus eigener Wetterbeobachtung
Seewetterberichte in verschiedenen Sprachen
Wetterkarten und Wetterkartenempfang
Meteorologische Navigation
Einfluss von Wind und Wetter auf Wasser, Seegang, Strömungen

6 Sicherheit und Notfälle

Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen
Rettungsgeräte an Bord
Leck und Leckbekämpfung, Verlassen der Jacht
Kenterungen
Ruderschäden und Notruder
Brüche und Schäden in Takelage und Segeln
Kollisionen
Grundberührung, Strandung, Freikommen
Feuer an Bord, Explosionen, Bunkern von Treibstoff
Mann über Bord
Seenotsignale
Überleben auf See
Bordmedizin und Bordapotheke

7 Funk

Funk allgemein, Nautischer Funkdienst
Sprechfunkverkehr
Seenot-, Dringlichkeits- und Sicherheitsmeldungen
GMDSS

4.4.2 Kartenarbeit

Die detaillierten Inhalte von Kartenaufgaben und deren Aufteilung auf die einzelnen Fahrtbereiche sind Bestandteil der Aufgabensammlung des OeSV.

Kompass

Berechnung der Missweisung
Bestimmung und Kontrolle der Kompassablenkung

Fahrt und Geschwindigkeit

Fahrt über Grund, Fahrt durchs Wasser
Weg- und Loggerechnung ohne/mit Strom
Wegberechnung ohne/mit Strom
Zeitberechnung ohne/mit Strom
Treiben ohne Fahrt durchs Wasser
Flaschenlog
ETA, ETE, Etmal

Zeiten

ZZ
UT1, UTC
MOZ, WOZ

Grundaufgaben in der Seekarte

Koppelort, Loggeort, wahrer Ort
Ort nach B und L in die Karte eintragen/aus der Karte entnehmen
Ort nach Peilung und Abstand in die Karte eintragen/aus der Karte entnehmen
Inhalt von Seekarten
Mittelbreite, Abweitung

Kurse

- Berechnung Kurs über Grund ohne/mit Wind und ohne/mit Strom
- Bestimmung des Kartenkurses
- Berechnung Magnetkompasskurs aus dem Kartenkurs ohne/mit Wind und ohne/mit Strom
- Wende bei gleich bleibender Höhe am Wind ohne/mit Strom
- Passierabstand, Querabstand
- Besteckversetzung

Standlinien

- Standlinien aus Peilungen mit Handpeilkompass oder Steuerkompass
- Standlinien aus Seitenpeilungen mit Peilscheibe und RADAR
- Standlinien aus Sektorengrenzen und Deckpeilungen
- Standlinien aus Feuer in der Kimm
- Standlinien aus Tiefenlinien
- Standlinien aus Winkelmessungen mit Winkelmessgeräten
- Standlinien aus Winkelmessungen mit Kompassen
- Standlinien aus Höhenwinkelmessungen

Standorte

- Kreuzpeilung
- Doppelpeilung ohne/mit Kursänderung
- abgestumpfte Doppelpeilung ohne/mit Kursänderung
- Doppelwinkelmessung
- Kombination verschieden gewonnener Standlinien
- Interpretation von GPS-Standorten

Großkreisnavigation

Astronomische Navigation

- Höhenberechnungen aus Sonne-, Mond-, Planeten- und Fixsternmessungen
- Bestimmung der dazugehörigen Standlinien mit Tafeln
- Mittagslänge, Mittagsbreite
- Astronomische Kontrolle der Kompassablenkung
- Sonnenauf- und Sonnenuntergang
- Dämmerungen, Dämmerungszeiten

Gezeitenberechnung

4.5 Formulare und Internetmasken

(Werden nach Einführung der Anmeldungen mit Internet gesondert veröffentlicht)

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium des OeSV beschlossen und am 06.12.2004 von der Obersten Schifffahrtsbehörde mit GZ BMVIT-552.004/0003-II/W1/2004 genehmigt.
Die Ausgabe 3 hat die Oberste Schifffahrtsbehörde am 14.04.2005 mit GZ.BMVIT-552.004/0006-II/W1/2005 genehmigt.

Der Textinhalt dieser Internet-Seite unterliegt dem copyright (c) des OeSV

Für den Österreichischen Segel-Verband
Ing. Harald Jäger
Referent für Prüfungswesen